

Allgemeinverfügung des Landkreises Friesland

über die Einschränkungen zur Nutzung von Sammelunterkünften oder betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften für Arbeiter/innen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Landkreis Friesland

Gemäß § 28 Absatz (Abs.) 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1 S. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 a Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS CoV-2 vom 30. Mai 2021 („Nds. Corona-VO“, Nds. GVBL. S.) sowie § 18 Nds. Corona-VO und § 3 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Sammelunterkünfte (Räume, in der eine Vielzahl von Menschen untergebracht sind, die sonst keine Hausgemeinschaft bilden) betreiben oder anmieten oder Eigentümer von Unterkünften, die mehrere einzelne Verträge abschließen, so dass die Gesamtheit der Unterkünfte einer Sammelunterkunft gleichstehen, Personen in Sammelunterkünften unterbringen, haben diese Allgemeinverfügung zwingend zu beachten.

2. Die Sammelunterkunft muss folgenden Kriterien entsprechen:

a.) Wohn und Schlafräum

- a. Für jede Person muss jederzeit ein eigener Wohn- und Schlafräum mit einer Grundfläche von mindestens 9 qm zur Verfügung stehen.**
- b. Abweichend von a.) ist ein gemeinsamer Wohn- und Schlafräum zulässig für**
 - aa. Ehepaare oder nichteheliche Lebensgemeinschaften (max. 2 Personen je Raum) oder**
 - bb. Minderjährig miteinander verwandte Personen**

Dieser gemeinsame Wohn- und Schlafräum muss eine Grundfläche von mindestens 12 qm haben.

cc. Der Zugang zu jedem Wohn- und Schlafräum muss über einen Flur möglich sein.

b.) Sanitäreanlagen

Für je 4 Personen müssen mindestens

- ein Waschbecken**
- eine Badewanne oder Dusche und**
- eine Toilette**

Zur Verfügung stehen.

c.) Gemeinschafts- und sonstige Räume

- a. Es muss mindestens ein ausreichend großer gemeinschaftlicher Aufenthaltsraum mit ausreichenden Sitzmöglichkeiten zur Verfügung stehen.**
- b. Es muss mindestens ein zum Trocknen von Wäsche geeigneter ausreichend großer Raum zur Verfügung stehen.**

d.) Kochmöglichkeiten

In der nach § 44 Abs 3 NBauO erforderlichen Küche oder Kochnische muss für je maximal 8 Personen ein Herd mit mindestens 4 Kochmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

3. In begründeten Einzelfällen kann der Landkreis Friesland auf Antrag eine Ausnahmege-
nehmigung von dieser Allgemeinverfügung in Bezug auf die Kriterien der Unterbringung
zulassen.

4. Testpflicht für in Sammelunterkünften untergebrachte Personen:

a.) Für alle Personen, welche in Sammelunterkünften untergebracht werden, tritt ab Be-
kanntgabe dieser Allgemeinverfügung eine Testpflicht auf das Coronavirus SARS-CoV-
2 in Kraft. Sämtliche Beschäftigte in vorgenannten Betrieben sind mindestens zweimal
pro Woche zu testen.

Betriebe dürfen ab dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung nur Personen einset-
zen, die einmal bei der ersten Ankunft und später mindestens zweimal wöchentlich auf
eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind und dabei ein
negatives Testergebnis erhalten haben.

Testungen können mittels eines PCR-Tests oder eines Antigen-Tests erfolgen. Verwen-
dete Antigentests müssen auf der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medi-
zinprodukte **aufgeführt** sein: [https://antigen-
test.bfarm.de/ords/f?p=110:100:30310029002527:::~:~::&tz=2:00](https://antigen-test.bfarm.de/ords/f?p=110:100:30310029002527:::~:~::&tz=2:00) für Schnelltests und
[https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:TESTS-ZUR-
EIGENANWENDUNG-DURCH-LAIEN:512646371227:::~:~::&tz=2:00](https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:TESTS-ZUR-EIGENANWENDUNG-DURCH-LAIEN:512646371227:::~:~::&tz=2:00) für Selbsttests. Selbst-
testungen sind nur zulässig, wenn sie unter Aufsicht einer geschulten Person des Be-
triebes vorgenommen werden. Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz, auch bei
positiven Antigentests, sind unbedingt zu beachten.

b.) Ausnahmen von der Testpflicht bestehen entsprechend § 7 der COVID-19-Schutzmaß-
nahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) für genesene
und geimpfte Personen.

c.) Dokumentationen über die Testung sind auf dem Betriebsgelände für mindestens einen
Monat vorzuhalten. Die Kosten des Nachweistests hat der Betriebsinhaber zu tragen.
Für Beschäftigte, die eine SARS-CoV-Infektion durchgemacht haben, gelten die vom
Robert Koch-Institut veröffentlichten Entlassungskriterien aus der Isolierung für die
Wiederaufnahme der Arbeit im Betrieb.

d.) Auf die sich darüber hinaus aus dem Arbeitsschutzrecht (SARS-Cov-2-Arbeitsschutz-
verordnung und SARS-Cov-2-Arbeitsschutzregel) ergebenden Pflichten des Arbeitsge-
bers zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus in Unterkünften wird hingewie-
sen.

e.) Im Ausbruchsfall soll die Testfrequenz erhöht werden.

f.) Die Testpflicht auf das Coronavirus SARS-CoV-2 gilt bis einschließlich 30.06.2021.

5. Die weiteren Empfehlungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus in Sammel-
unterkünften und bei gemeinschaftlicher Unterbringung (Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Stand 15.05.2020) sind zu beachten.

6. Durch diese Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Friesland
zu Sammelunterkünften vom 18.12.20 aufgehoben.

7. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30.06.21 gültig.

8. Zuwiderhandlungen stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.

9. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit
§ 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Regelungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. §§ 10 a Abs. 1, 18 Nds. Corona-VO, § 3 Abs. 2 NBauO. Nach Satz 1 des 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 1 Halbsatz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Friesland und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Das Land Niedersachsen hat mit den bisherigen Verordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens bewirkt. Es besteht jedoch die Gefahr der Verbreitung der Infektion mit dem Corona-Virus und die daran anknüpfende Gefahr der mangelnden hinreichenden Behandelbarkeit schwer verlaufender Erkrankungen fort.

Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung von SARS-CoV-2 bei direktem Kontakt über z.B. Sprechen, Husten oder Niesen. In der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle, wobei der Übergang zwischen den beiden Formen fließend ist. Durch das Einhalten eines Abstands von mindestens 1,5 m kann die Exposition gegenüber Tröpfchen sowie in gewissen Umfang auch Aerosolen verringert werden.

Eine Übertragung von SARS-CoV-2 durch Aerosole ist in bestimmten Situationen über größere Abstände möglich, z.B. wenn viele Personen in nicht ausreichend belüfteten Innenräumen zusammenkommen und es verstärkt zur Produktion und Anreicherung von Aerosolen kommt. Inwieweit es hier zur Übertragung kommen kann, ist noch nicht abschließend untersucht. Im Rahmen der COVID-19-Pandemie ist es daher ratsam derartige Situationen zu vermeiden.

Durch umfangreiche Kontrollen des Landkreises Friesland in Sammelunterkünften im Kreisgebiet wurde festgestellt, dass aufgrund der örtlichen Begebenheiten und der genannten Umstände bezüglich der Aerosole eine Unterbringung der Arbeiter/innen grundsätzlich in Einzelzimmern zu erfolgen hat. Einerseits konnten die durch das niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfohlenen Mindestabstände von 2,00 m zwischen den Betten der Arbeiter/innen nicht eingehalten werden. Darüber hinaus ist eine ausreichende Raumdurchlüftung insbesondere bei Nacht im Schlafraum im Falle einer Mehrfachbelegung der Zimmer nicht ausreichend möglich.

Es gilt eine mögliche Ausbreitungsdynamik bzw. mögliche Infektionsketten zu durchbrechen und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern, bzw. zu verlangsamen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit noch keine ausreichende Immunisierung durch eine Impfung sowie keine gezielten spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen. Deshalb ist es geboten Arbeiter/innen, in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften, zwingend in Einzelzimmern unterzubringen und die weiteren Empfehlungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus in Sammelunterkünften und bei gemeinschaftlicher Unterbringung (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Stand 15.05.20) zu beachten.

Die getroffenen Maßnahmen verhindern, dass sich durch Mehrfachbelegungen der Zimmer in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften das Coronavirus im Falle einer Infektion eines Arbeiters oder einer Arbeiterin unbemerkt ausbreiten kann.

Es hat sich gezeigt, dass es in Sammelunterkünften zu größeren Infektionsausbrüchen kommen kann. Die Ursache für die starke Ausbreitung von Infektionen in diesem Umfeld wird darin vermutet, dass die Personen in diesen Unterkünften häufig in großen Sammelunterkünften untergebracht sind, in denen Hygiene- und Abstandsregeln nicht gut eingehalten werden können. Außerdem kann es zu Infektionen am Arbeitsplatz kommen, die durch körperliche Arbeit bei mangelndem Abstand begünstigt werden. Es muss alles getan werden, um eine Ausbreitung von Covid-19 unter den Personen in den Sammelunterkünften so früh wie möglich zu erkennen und zu stoppen. Deshalb müssen die von Betrieben beschäftigten Personen, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, regelmäßig getestet werden.

Unter dem Begriff Sammelunterkünfte sind Unterkünfte zu verstehen, in denen mehrere Personen aus unterschiedlichen Familien/Haushalten in einem Raum wohnen und/oder Sanitäreinrichtungen gemeinschaftlich genutzt werden.

Aufgrund der Erheblichkeit der Auswirkungen für große Teile der Bevölkerung am Beispiel des aktuellen Ausbruchsgeschehens auf einem Spargelhof im Kreis Diepholz ist nach dem Vorsorgeprinzip eine schnellstmögliche umfassende und landesweit gültige Regelung zur Gefahrenabwehr zu treffen. Dabei ist aufgrund ähnlicher Produktionssituationen und Mitarbeiterstrukturen eine generalisierende Betrachtungsweise erforderlich. Auch wenn selbstverständlich die Unternehmen untereinander in den genannten Bereichen Abweichungen aufweisen, sind die grundlegenden Bedingungen beim Einsatz von in Sammelunterkünften untergebrachten Mitarbeiter/innen vergleichbar, so dass die Gefahr ähnlich gelagerter Ausbruchsgeschehen besteht. Die Vorgaben ermöglichen den unterbrechungsfreien Weiterbetrieb der Unternehmen und sind angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren für eine Vielzahl von Beschäftigten auch verhältnismäßig. Dies gilt umso mehr, da ohne diese Gefahrenabwehr durch eine bestmögliche Infektionsvorbeugung der Weiterbetrieb der Unternehmen gefährdet ist.

In Friesland liegt der 7-Tage-Inzidenzwert seit dem 13. Mai 2021 zwar unterhalb von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner. Der (Schnell-)Testung auch symptomloser Personen kommt vor dem Hintergrund einer aktuell noch ganz überwiegend nicht vollständig geimpften Bevölkerung dennoch maßgebliche Bedeutung in der Pandemiebekämpfung zu. Dass entsprechende Testungen auch bei einem eher geringen Infektionsgeschehen angemessen sind, entspricht zudem der gesetzgeberischen Wertung. So kommen gemäß § 28a Abs. 3 Satz 7 IfSG unterhalb eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen insbesondere Schutzmaßnahmen in Betracht, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen. Die hier angeordnete Test- bzw. Nachweispflicht zielt gerade auf diese Kontrolle ab.

Durch die Befristung dieser Allgemeinverfügung ist sichergestellt, dass die Maßnahme dem weiteren Verlauf des Corona-Infektionsgeschehens angepasst wird.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind verhältnismäßig.

Ein legitimer Zweck wird durch die Maßnahmen, aus genannten Gründen, verfolgt. In ihrer Eingriffsintensität mildere, zur Zielerreichung gleich geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die getroffene Maßnahme ist zur Erreichung der infektionsschutzrechtlichen Ziele auch erforderlich.

Ohne die getroffenen Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass es zu einer unbemerkten Verbreitung des Corona-Virus in Sammelunterkünften oder betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften für Arbeiter kommt, welche die Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 in zulässiger Weise auch weiterhin grundsätzlich unterbinden will. Die getroffenen Maßnahmen stellen sich somit als widerspruchsfrei zur Verordnung und damit als erforderlich dar.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 03.06.2021

Der Landrat
Sven Ambrosy